

## Fragen und Antworten in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter Covid-19, gültig seit dem 22. Dezember 2020

[Stand: 24. Dezember 2020]

### Inhalt

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
1. «Welche Auflagen gelten?».....	3
2. «Welches sind die grössten Änderungen mit Gültigkeit vom 22. Dezember 2020?».....	3
3. «Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoße gegen die geltenden Regeln ausfallen?».....	4
4. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?».....	4
6. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?».....	4
7. «Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?».....	4
8. «Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?».....	4
9. «Unter welchen Kriterien können Kantone die gastronomischen Betriebe öffnen?».....	4
<b>SPERRSTUNDE / BETRIEBSSCHLIESSUNG / TAKE-AWAY</b> .....	<b>5</b>
10. «Gilt die Betriebsschliessung in sämtlichen Kantonen?».....	5
11. «Gilt die Betriebsschliessung für sämtliche Betriebsarten?».....	5
12. «Welche Bedingungen gelten für Partnerrestaurants von Garni-Hotels oder weiteren Hybridmodellen?».....	5
13. «Ist es möglich, auf Take-Away Angebote umzustellen?».....	5
14. «Welche Lebensmittel dürfen als Take-Away verkauft werden?».....	6
15. «Was gilt es bei Take-Away in Bezug auf die Gäste zu beachten?».....	6
16. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?».....	6
17. «Müssen bei Take-Away oder Lieferdienst die Kontaktdaten erhoben werden?».....	6
18. «Welche Öffnungszeiten gelten bei Take-Away und Delivery an den Feiertagen?».....	6
19. «Gilt die Betriebsschliessung auch für Betriebskantinen?».....	6
20. «Darf eine Kantine/Mensa Take-Away für externe Personen anbieten?».....	6
<b>MINDESTABSTÄNDE</b> .....	<b>7</b>
21. «Welche Mindestabstände gelten?».....	7
22. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?».....	7
23. «Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?».....	7
<b>KONTAKTDATEN</b> .....	<b>7</b>
24. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?».....	7
25. «Reichen die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe aus?».....	7
26. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?».....	7
27. «Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?».....	7
28. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?».....	7
<b>VERANSTALTUNGEN / LIVE MUSIK / SEMINARE</b> .....	<b>8</b>
29. «Was fällt genau unter Veranstaltung?».....	8
30. «Sind Veranstaltungen erlaubt?».....	8
31. «Religiöse Veranstaltungen sind weiterhin erlaubt. Darf demnach ein Essen nach einer Beerdigung in einem gastronomischen Betrieb stattfinden?».....	8
32. «Sind Seminare im Businessbereich erlaubt?».....	8
33. «Müssen die Teilnehmenden an einem Seminar untereinander die Mindestabstände einhalten (auch wenn sie eine Maske tragen)?».....	8
34. «Ist Karaoke erlaubt?».....	8
<b>KONSUMATION AM TISCH</b> .....	<b>9</b>
35. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?».....	9
36. «Sind Stehapéros erlaubt?».....	9
37. «Darf in einem Fumoir stehend geraucht werden?».....	9
38. «Dürfen den Gästen Wärmedecken bereit gelegt werden? Was gilt es dabei zu beachten?».....	9
39. «Muss an einer Bartheke eine Trennwand zwischen den Gästen und dem Personal angebracht werden?».....	9
40. «Welche Grösse gilt für Trennwände?».....	9

<b>GÄSTEGRUPPEN .....</b>	<b>9</b>
41. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?» .....	10
42. «Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen von insgesamt mehr als 4 Personen nebeneinander sitzen?» .....	10
43. «Dürfen zwei Familien mit insgesamt mehr als vier Personen gemeinsam an einem Tisch sitzen?» .....	10
44. «Darf eine Familie, die nicht im selben Haushalt lebt aber mehr als 4 Personen umfasst, gemeinsam an einem Tisch sitzen? Zählen Grosseltern, Eltern und Enkel als eine Familie?» .....	10
45. «Wenn mehrere Personen/Familien ihre Ferien in derselben Wohnung / Haus verbringen und zu Hause nicht im selben Haushalt wohnen: dürfen sie gemeinsam an einem Tisch im Restaurant sitzen?» .....	10
46. «Dürfen gemeinsame Haushalte (z.B. Wohngemeinschaften von Studenten) mit mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen, auch wenn diese nicht eine Familie sind?» .....	10
47. «Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen bzw. Gruppenunterkünften eine Beschränkung der Personenanzahl?» .....	10
48. «Dürfen gastronomische Betriebe ihre Räume oder Nebenräume (z. B. mit Billardtisch, Proberaum für Musiker) an Privatpersonen vermieten?» .....	10
<b>MASKENPFLICHT .....</b>	<b>10</b>
49. «Muss das Personal eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand zwischen dem Personal eingehalten werden kann?» .....	10
50. «Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?» .....	11
51. «Gilt für die Gäste eine Maskentragepflicht?» .....	11
52. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?» ..	11
53. «Gelten Gesichtsvisiere als Gesichtsmasken?» .....	11

### 1. «Welche Auflagen gelten?»

- Das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19» gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Davon ausgenommen sind Verpflegungsangebote in obligatorischen Schulen, die im Konzept für obligatorische Schulen geregelt sind, sowie nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Es gilt bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes.
- Zudem muss die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) eingehalten werden.
- Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Es ist zu empfehlen, diese regelmässig zu prüfen. [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von anderslautenden kantonalen Bestimmungen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgelistet sind.
- Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen ebenfalls weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden).

### 2. «Welches sind die grössten Änderungen mit Gültigkeit vom 22. Dezember 2020?»

- **Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.** Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:
  - **Restaurations- und Barbetriebe, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen:** Diese müssen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geschlossen bleiben. In der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar dürfen sie bis 1 Uhr geöffnet bleiben. Darunter fallen auch hotelexterne Partnerrestaurants, die vom Hotel mangels eigenem Restaurant (Garni-Hotel) für die Verköstigung der eigenen Hotelgäste engagiert werden.
  - **Lieferdienste für Mahlzeiten sowie Take-Away-Betriebe:** Diese müssen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geschlossen bleiben.
  - **Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb** arbeitende Personen verköstigen und **Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen, die ausschliesslich** Schüler/-innen, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen.
- Sofern ein Kanton **die epidemiologischen Voraussetzungen erfüllt**, kann er das **Betriebsverbot aufheben** und festlegen, dass Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe bis um 23 Uhr und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis um 1 Uhr geöffnet sein dürfen.
- Die Bestimmung für **Skigebiete**, wonach Gäste bis 17.30 Uhr nur in den **Innenbereich eines Restaurationsbetriebs** eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist, ist **aufgehoben**.
- **Weiterhin gilt:**
  - **Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe:** Es müssen die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe erhoben werden (auch dann, wenn die Mindestabstände eingehalten werden). In Gästebereichen solcher Betriebe gilt keine Personenobergrenze. Vorbehalten bleiben allfällige kantonale Personenobergrenzen. Es dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern. Mindestabstände zwischen Gästegruppen dürfen nur dann unterschritten werden, wenn Abschränkungen (z. B. Trennwände) zwischen diesen angebracht werden.
  - **Maskentragepflicht:** Es gilt eine Maskentragepflicht in Innen- und Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, wie zum Beispiel Restaurants und Bars. Ausgenommen sind nach wie vor Gäste in Restaurants und Bars, wenn sie am Tisch sitzen.
  - **Veranstaltungen:** Es ist grundsätzlich verboten, Veranstaltungen und Live-Musik in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen (z. B. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe) durchzuführen.

3. **«Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln ausfallen?»**
  - Bei vorsätzlich begangenen einschlägigen Widerhandlungen gilt eine maximale Bussenhöhe von CHF 10'000.00. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bussen im unteren Bereich dieser Maximalstrafe ausgesprochen werden.
  - Die Strafverfolgung und somit auch die Strafzumessung fallen in die Kompetenz der Kantone.
4. **«Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?»**
  - Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe muss ausgedruckt und unterschrieben werden.
5. **«Was muss ich machen, wenn ein Gast nach einem Restaurantbesuch uns informiert, dass er positiv auf Covid 19 getestet wurde?»**
  - Rufen Sie in diesem Fall die Corona-Infoline an: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr.
6. **«Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»**
  - Ja. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.
  - [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von kantonalen Bestimmungen, die über das Schutzkonzept für das Gastgewerbe hinausgehen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgeführt sind.
7. **«Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»**
  - Ja, die Kantone können für eine begrenzte Zeit weitergehende Massnahmen zu jenen des Bundes treffen.
  - Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.
8. **«Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»**
  - Ja, in zweierlei Hinsicht:
    - Im Einzelfall für Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, die epidemiologische Lage dies zulässt und der Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt. Hierzu ist allerdings von einer geringen Anzahl von kantonalen Ausnahmegewilligungen auszugehen.
    - Generelle Erleichterungen bezüglich der Öffnung im Gastronomiebereich und Öffnungszeiten von beispielsweise Einkaufsläden oder Museen. Die entsprechenden Kantone müssen allerdings verschiedene Kriterien dafür erfüllen.
9. **«Unter welchen Kriterien können Kantone die gastronomischen Betriebe öffnen?»**
  - Es müssen folgende Voraussetzungen im entsprechenden Kanton erfüllt sein:
    - Die notwendigen Kapazitäten im Contact Tracing sowie in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung sind vorhanden und auf absehbare Zeit gewährleistet;
    - Der Reproduktionswert  $R_e$  weist während 7 Tagen immer einen Wert unter 1 auf (ab dem 5. Januar 2021 einen Wert von 0,9);
    - Die 7-Tages-Inzidenz muss immer unter demjenigen Wert liegen, der durchschnittlich während der letzten 7 Tage für die ganze Schweiz erhoben wurde (massgeblich sind die vom BAG publizierten Daten: [www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch)).
  - Erfüllt ein entsprechender Kanton die obengenannten drei Voraussetzungen, kann er die Öffnung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben (zwischen 6 Uhr und 23 Uhr) vorsehen sowie eine Verlängerung der Sperrstunde für den Silvesterabend bis 1 Uhr morgens.
  - Erfüllt ein entsprechender Kanton die obengenannten drei Voraussetzungen, bedeutet es nicht eine automatische Öffnung der Betriebe oder Verlängerung der Sperrstunde in diesem Kanton. Beabsichtigt der Kanton eine Öffnung der Betriebe oder Ausweitung der Öffnungszeiten, so spricht er sich mit den angrenzenden Kantonen ab. Zudem informiert er das BAG über seinen Entscheid. [Hier](#) finden Sie eine Liste der Kantone, wo die gastronomischen Betriebe geöffnet haben können.
  - Liegt die Reproduktionszahl an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 1 (ab dem 5. Januar 2021 über 0,9) oder ist eine der anderen beiden Voraussetzungen (Contact Tracing- und Spi-

talkapazitäten; 7-Tages-Inzidenz) nicht mehr erfüllt, so muss der Kanton die Öffnung der Betriebe oder die Ausweitung der Öffnungszeiten umgehend, d. h. am Folgetag, rückgängig machen.

## **SPERRSTUNDE / BETRIEBSSCHLIESSUNG / TAKE-AWAY**

---

### **10. «Gilt die Betriebsschliessung in sämtlichen Kantonen?»**

- Nein, Kantone können die Öffnung der gastronomischen Betriebe (zwischen 6 Uhr und 23 Uhr und in der Silvesternacht bis 1 Uhr) vorsehen, wenn ihre epidemiologische Lage bestimmte Kriterien erfüllt (siehe Fragen 8 und 9).
- [Hier](#) finden Sie eine Liste der Kantone, wo die gastronomischen Betriebe geöffnet sein dürfen.

### **11. «Gilt die Betriebsschliessung für sämtliche Betriebsarten?»**

- Die Betriebsschliessung gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale. Die Vorgaben gelten auch in Wintersportorten / Skigebieten.
- Ausnahmen gelten für:
  - **Restaurations- und Barbetriebe, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen:** Diese müssen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geschlossen bleiben. In der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar dürfen sie bis 1 Uhr geöffnet bleiben. Darunter fallen auch hotelexterne Partnerrestaurants, die vom Hotel mangels eigenem Restaurant (Garni-Hotel) für die Verköstigung der eigenen Hotelgäste engagiert werden.
  - **Lieferdienste für Mahlzeiten sowie Take-Away-Betriebe:** Diese müssen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geschlossen bleiben.
  - **Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb** arbeitende Personen verköstigen und **Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen**, die **ausschliesslich** Schüler/-innen, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen. **Mensen von nicht obligatorischen Schulen (Hochschulen, Universitäten) müssen geschlossen bleiben.**

### **12. «Welche Bedingungen gelten für Partnerrestaurants von Garni-Hotels oder weiteren Hybridmodellen?»**

- Es gibt Fälle, wo Hotelgäste in (externen) Partnerrestaurants verpflegt werden. Es sind dabei folgende Vorgaben einzuhalten:
  - Vorausgesetzt ist, dass sich Partnerrestaurants in Gehdistanz des Garni-Hotels befinden;
  - Es liegt ein schriftlicher Kooperationsvertrag vor. Die Anzahl an solchen Verträgen sind auf maximal 2 einzuschränken zwecks Verhinderungen der Durchmischung; und
  - Im Schutzkonzept ist darzulegen, auf welche Weise die entsprechende Kontrolle der Gäste erfolgen soll (dass es sich ausschliesslich um Hotelgäste handelt).
- Gäste, die in einem Hotel eine Unterkunft mit Kochgelegenheit gebucht haben, dürfen ebenfalls im zum Hotel gehörenden Restaurant verpflegt werden.

### **13. «Ist es möglich, auf Take-Away Angebote umzustellen?»**

- Ja, es gilt allerdings folgendes zu beachten:
  - Um als Take-Away-Betrieb zu gelten, muss ein Betrieb ein Restaurations- bzw. Gastronomie-Betrieb sein; entscheidend für diese Qualifikation ist, welche Betriebsform beim Kanton gemeldet ist und ob die lebensmittelrechtlichen Anforderungen daran erfüllt sind.
  - Zu prüfen sind die jeweiligen kantonalen Anforderungen (z. B. Bewilligungs-, Meldepflicht).
  - Ein Take-Away-Betrieb bereitet selber Lebensmittel konsumationsbereit auf und ist auf den Verkauf von Mahlzeiten (inkl. Getränken) zum zeitnahen Verzehr ausgerichtet. Wer beispielsweise nur Getränkeflaschen oder abgepackte Waren wie Pommes-Chips-Säckli und Schoggistängeli verkauft, gilt nicht als Take-Away-Betrieb.

**14. «Welche Lebensmittel dürfen als Take-Away verkauft werden?»**

- Rechtlich ist Take-Away nicht definiert. Angesichts der Betriebsschliessungen und Sperrzeiten für Restaurants soll es möglich sein, dass Personen dennoch zu einer Mahlzeit kommen können. Das Ziel ist nicht, dass in einzelnen Betrieben Lebensmittel bis 23 Uhr verkauft werden können, sondern ganze Mahlzeiten, die an die Stelle eines Restaurantbesuchs treten.
- Ein Take-Away-Betrieb bereitet selber Lebensmittel konsumationsbereit auf und ist auf den Verkauf von Mahlzeiten (inkl. Getränken) zum zeitnahen Verzehr ausgerichtet; eine genauere Umschreibung ist in Anbetracht der unterschiedlichen Formen von Take-Away (z. B. Foodtruck, Sandwichbar; fertige Mahlzeiten, Sandwiches, abgepackte Salate, Gipfeli) nicht möglich. Wer aber beispielsweise nur Getränkeflaschen oder abgepackte Waren wie Pommes-Chips-Säckli und Schoggistängeli verkauft, gilt nicht als Take-Away-Betrieb.
- Ein gemischter Betrieb (Einkaufsladen, der auch die Anforderungen an einen Take-Away-Betrieb erfüllt wie z. B. gewisse Tankstellenshops, wenn er beim Kanton [auch] als Restaurationsbetrieb gemeldet ist) darf von 19 Uhr bis 23 Uhr sowie an Sonntagen, am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar einzig jene Produkte verkaufen, die als Take-Away-Produkte eingestuft werden können.

**15. «Was gilt es bei Take-Away in Bezug auf die Gäste zu beachten?»**

- Der Betrieb macht die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Die Gäste müssen eine Gesichtsmaske tragen.
- Der Betrieb sieht Massnahmen vor, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; erlaubt ist nur der Bezug der Speisen und Getränke. Auch im Take-Away Betrieb dürfen keine Konsumationsmöglichkeiten bestehen (weder sitzend noch stehend).
- Bei Take-Away müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.

**16. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?»**

- Ja. Es gilt folgendes zu beachten:
  - Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
  - Die Gäste müssen dabei eine Gesichtsmaske tragen.

**17. «Müssen bei Take-Away oder Lieferdienst die Kontaktdaten erhoben werden?»**

- Nein. Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

**18. «Welche Öffnungszeiten gelten bei Take-Away und Delivery an den Feiertagen?»**

- Für Betriebe, die Speisen und Getränke als Take-Away anbieten, sowie für Lieferdienste für Mahlzeiten gilt:
  - Sperrstunde zwischen 23 Uhr und 6 Uhr – auch an Silvester.
  - Solche Betriebe dürfen auch an den Sonntagen und den Feiertagen (25. und 26. Dezember, und 1. Januar) geöffnet haben.
- Zu beachten sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

**19. «Gilt die Betriebsschliessung auch für Betriebskantinen?»**

- Nein, sofern in Betriebskantinen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.
- Weiter ist es für Betriebskantinen zugelassen, Angestellte von umliegenden Unternehmen zu verköstigen, insofern zwischen der Betriebskantine und dem jeweiligen Unternehmen eine Subventionsvereinbarung besteht und sich diese Angestellten eindeutig identifizieren lassen (z. B. mit einem Batch, Ausweis).
- Bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden (auch mit Trennwänden) und die Konsumation sitzend erfolgen.

**20. «Darf eine Kantine/Mensa Take-Away für externe Personen anbieten?»**

- Ja, die externen Personen dürfen allerdings nicht vor Ort konsumieren und es muss darauf geachtet werden, dass die Abstände und Hygienemassnahmen eingehalten werden können.

## MINDESTABSTÄNDE

---

### **21. «Welche Mindestabstände gelten?»**

- Zwischen den Gästegruppen gilt nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
- Innerhalb der Gästegruppe (d.h. max. 4 Personen) gilt kein Mindestabstand.

### **22. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?»**

- Grundsätzlich gelten die Abstandsregeln. Eine Unterschreitung des Abstands zwischen unterschiedlichen Gästegruppen ist nur zulässig, wenn wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Auch in Betriebs- oder Veranstaltungsbereichen wie z. B. dem Eingang, Wartezone, Pausenraum oder WC müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

### **23. «Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?»**

- Grundsätzlich sind die Mindestabstände möglichst auch beim Tragen einer Gesichtsmaske einzuhalten.

## KONTAKTDATEN

---

Nachstehende Fragen beziehen sich insbesondere auf Betriebe in Kantonen, welche gestützt auf ihrer epidemiologischen Lage eine Betriebsöffnung (für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe) beschlossen haben.

### **24. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»**

- Der Betrieb ist seit dem 9. Dezember 2020 verpflichtet, die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe zu erheben (auch dann, wenn Mindestabstände eingehalten werden oder Trennwände angebracht sind).
- Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt nicht, wenn ein Betrieb lediglich Take-Away oder Lieferdienst anbietet.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen (z. B. die Kontaktdatenerhebung jeder Person).

### **25. «Reichen die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe aus?»**

- Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen (z. B. die Kontaktdatenerhebung jeder Person).

### **26. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?»**

- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort (Postleitzahl), Telefonnummer, Tisch- und / oder Sitzplatznummer.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

### **27. «Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?»**

- Über folgenden Punkt: Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

### **28. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»**

- Zu empfehlen ist, die Kontaktdaten über digitale Reservations- oder Mitgliedersysteme zu erfassen, welche die kantonalen und nationalen Auflagen erfüllen und die Korrektheit der Gästedaten gewährleisten. [Hier](#) finden Sie eine Übersicht mit ausgewählten Tracing Apps und Empfehlungen unserer Kantonalverbände.

- Weiter können die Gästedaten beispielsweise mittels physischem Kontaktformular erhoben werden. Zu empfehlen dabei ist, dass die Kontaktdaten einer Gästegruppe/Person nicht für andere Gästegruppen/Personen ersichtlich sind.
- Für die Kontaktdatenerfassung genügt es nicht, wenn der Gast die SwissCovid App benutzt.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

## VERANSTALTUNGEN / LIVE MUSIK / SEMINARE

---

### 29. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»

- Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen.
- Darunter fällt beispielsweise: Live-Auftritt einer Band, Bankette, Hochzeitsanlässe, Essen nach einer Beerdigung, Feuerwerke, organisiertes Jassturnier.
- Nicht als Veranstaltung gilt Hintergrundmusik, d.h. die musikalische Begleitung des Essens oder des Apéros durch einen einzelnen Musiker oder eine einzelne Musikerin (ohne Blasinstrumente oder Gesang) im Hintergrund.

### 30. «Sind Veranstaltungen erlaubt?»

- Nein, Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z. B. Restaurations-, Bar-, Clubbetrieb) sind grundsätzlich verboten. Verboten sind demnach beispielsweise:
  - Bankette;
  - Live-Auftritt einer Band oder Solokünstler\*in (im Kulturbereich sind einzig Auftritte ohne Publikum zulässig, z. B. für Live-Übertragungen oder Aufzeichnungen);
  - Hochzeitsanlässe;
  - Essen nach einer Beerdigung;
  - Organisiertes Jassturnier;
  - Feuerwerke.

### 31. «Religiöse Veranstaltungen sind weiterhin erlaubt. Darf demnach ein Essen nach einer Beerdigung in einem gastronomischen Betrieb stattfinden?»

- Die Beerdigung selbst ist eine religiöse Veranstaltung. Das Essen danach fällt unter Veranstaltung und ist somit verboten.

### 32. «Sind Seminare im Businessbereich erlaubt?»

- Öffentliche Seminare oder Seminare mit externen Personen sind verboten.
- Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Verbot (bspw. Morgenrapport von Abteilungen in Spitätern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen etc.). Diese dürfen in Hotelräumlichkeiten oder gastronomischen Betrieben stattfinden. Dabei gilt:
  - Es gibt keine Personenanzahlbeschränkung, allerdings dürfen keine externen Personen daran teilnehmen;
  - Maskentragepflicht;
  - Die Räumlichkeiten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.

### 33. «Müssen die Teilnehmenden an einem Seminar untereinander die Mindestabstände einhalten (auch wenn sie eine Maske tragen)?»

- Ja. Der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Seminarteilnehmenden muss trotz Maske eingehalten werden.

### 34. «Ist Karaoke erlaubt?»

- Nein, Karaoke ist verboten. Zudem gilt, dass das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises verboten ist.



## KONSUMATION AM TISCH

---

Nachstehende Fragen beziehen sich insbesondere auf Betriebe in Kantonen, welche gestützt auf ihrer epidemiologischen Lage eine Betriebsöffnung (für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe) beschlossen haben.

**35. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?»**

- Ja. Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
- Die Gäste müssen dabei eine Gesichtsmaske tragen. Die Getränke oder Speisen im Betrieb dürfen nur sitzend konsumiert werden.

**36. «Sind Stehapéros erlaubt?»**

- Nein. In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.

**37. «Darf in einem Fumoir stehend geraucht werden?»**

- Nein. In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben dürfen Gäste die Maske nur dann entfernen (bspw. um zu rauchen), wenn sie sitzen.

**38. «Dürfen den Gästen Wärmedecken bereit gelegt werden? Was gilt es dabei zu beachten?»**

- Ja, Sie dürfen Wärmedecken bereit legen. Die Wärmedecken müssen nicht nach jedem Gast gewechselt werden. Sie sollen regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden.

**39. «Muss an einer Bartheke eine Trennwand zwischen den Gästen und dem Personal angebracht werden?»**

- Unter der Annahme, dass das entsprechende Personal eine Gesichtsmaske trägt, sind keine Trennwände erforderlich.
- Falls das entsprechende Personal keine Gesichtsmaske tragen kann (z. B. aus medizinischen Gründen), müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen von Trennwänden ergriffen werden.

**40. «Welche Grösse gilt für Trennwände?»**

- Das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe sieht keine bestimmten Grössen für Trennwände vor. Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.
- In alten, nicht mehr gültigen Versionen vom Schutzkonzept für das Gastgewerbe (zwischen dem 11. Mai und 21. Juni) galten folgende Vorgaben für Trennwände zur Abtrennung von Tischen:
  - Die obere Kante der Trennwand befindet sich, gemessen ab Boden, auf einer Höhe von mindestens 1.5 Metern, und mindestens 70 cm über der Tischkante.
  - Die untere Kante der Trennwand befindet sich zwischen dem Boden und der Tischhöhe des am tiefsten gelegenen Tisches, den die Trennwand trennt, oder liegt auf der Tischplatte auf.
  - Die Trennwand reicht in der Horizontalen auf beiden Seiten des Tisches 50 cm über die Tischkante hinaus oder schliesst direkt an einer Wand ab, sofern die Tische in Sitzrichtung seitlich zueinander stehen. In allen anderen Fällen muss die Trennwand nicht über den Tischrand hinaus reichen.
  - Es sind grundsätzlich alle Materialien zugelassen, solange der Schutz vor einer Tröpfcheninfektion durch die Materialwahl nicht deutlich negativ beeinträchtigt wird (z. B. Metalle, Kunststoffe, Acrylglas, Glas, Holz, Karton, Gardinen, Stoffvorhänge).
- Die obenstehenden Grössenangaben sind weiterhin empfohlen.

## GÄSTEGRUPPEN

---

Nachstehende Fragen beziehen sich insbesondere auf Betriebe in Kantonen, welche gestützt auf ihrer epidemiologischen Lage eine Betriebsöffnung (für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe) beschlossen haben.

- 41. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?»**
- Es gibt keine maximale Personenanzahl in einem Gästebereich von Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.
- 42. «Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen von insgesamt mehr als 4 Personen nebeneinander sitzen?»**
- Nur sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird respektive Abschränkungen (z. B. Trennwände) angebracht werden.
- 43. «Dürfen zwei Familien mit insgesamt mehr als vier Personen gemeinsam an einem Tisch sitzen?»**
- Nein. Eine Gästegruppe darf pro Tisch höchstens vier Personen umfassen.
- 44. «Darf eine Familie, die nicht im selben Haushalt lebt aber mehr als 4 Personen umfasst, gemeinsam an einem Tisch sitzen? Zählen Grosseltern, Eltern und Enkel als eine Familie?»**
- Familien, die im selben Haushalt leben und sich ohnehin täglich begegnen, dürfen am selben Tisch sitzen. Somit ist diese Ausnahme nur für Grosseltern, die im gleichen Haushalt leben gestattet.
- 45. «Wenn mehrere Personen/Familien ihre Ferien in derselben Wohnung / Haus verbringen und zu Hause nicht im selben Haushalt wohnen: dürfen sie gemeinsam an einem Tisch im Restaurant sitzen?»**
- Nur, wenn es insgesamt nicht mehr als 4 Personen sind. Ansonsten gilt die Ausnahme von mehr als 4 Personen nur für Eltern mit Kindern, die auch zu Hause im selben Haushalt leben.
- 46. «Dürfen gemeinsame Haushalte (z.B. Wohngemeinschaften von Studenten) mit mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen, auch wenn diese nicht eine Familie sind?»**
- Nein, die Ausnahme von mehr als 4 Personen gilt nur für Eltern mit Kindern. Dies gilt auch für Patchwork-Familien mit Kindern (in diesem Zusammenhang ist die biologische Verwandtschaft nicht relevant). Erwachsene Personen, die zusammen leben, fallen nicht unter diese Ausnahme.
- 47. «Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen bzw. Gruppenunterkünften eine Beschränkung der Personenanzahl?»**
- Ja. Eine Ferienwohnung darf höchstens an eine Gruppe von 10 Personen vermietet werden.
  - In einer Gruppenunterkunft mit genügend Raum / Zimmern dürfen mehrere solche Gruppen à maximal 10 Personen logieren, wenn diese nicht zusammengehören. Zwei oder mehr Gruppen à maximal 10 Personen aus der gleichen Familie / dem gleichen Freundeskreis sind nicht erlaubt.
- 48. «Dürfen gastronomische Betriebe ihre Räume oder Nebenräume (z. B. mit Billardtisch, Proberaum für Musiker) an Privatpersonen vermieten?»**
- Ja. Die Bedingung ist, dass die Räume nicht öffentlich zugänglich sind und keine Veranstaltung durchgeführt werden. Je nach Verwendungszweck gelten unterschiedliche Anforderungen (siehe Artikel 6 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)).

## **MASKENPFLICHT**

---

- 49. «Muss das Personal eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand zwischen dem Personal eingehalten werden kann?»**
- Ja, sofern das Personal gemeinsam in einem nicht abgetrennten Raum arbeitet und die Art der Tätigkeit es erlaubt eine Maske zu tragen, muss sie auch dann getragen werden, wenn die Mindestabstände zwischen dem Personal eingehalten werden können. Sie entfällt, wenn alleine in abgetrennten Räumen gearbeitet wird.
  - Demnach müssen Personen, die gemeinsam in nicht abgetrennten Räumen arbeiten, während ihrer Tätigkeit eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn es aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist, eine Gesichtsmaske zu tragen. Es ist denkbar, dass in der Küche bei verschiedenen Tätigkeiten das Tragen einer Maske kaum möglich ist (z.B. rasches Durchweichen der Maske aufgrund von Dampfentwicklung oder starken Schwitzens) – in diesen Fällen kann darauf verzichtet werden, es müssen aber weitere organisatorische Massnahmen getroffen werden. Dies kann etwa beinhalten, dass:

- nur eine Person in der Küche arbeitet oder in getrennten Teams gearbeitet wird;
  - Trennwände zwischen den Mitarbeitenden angebracht werden;
  - Produktionsschritte in einen anderen Raum ausgelagert werden.
- Auch in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen gilt für das Personal eine Maskentragepflicht. Personen sind davon ausgenommen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- 50. «Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?»**
- Ja. Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. In einem solchen Fall könnte geprüft werden, ob diese Person andere Tätigkeiten (z. B. im Hintergrund) ausüben kann, um die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einzuhalten.
- 51. «Gilt für die Gäste eine Maskentragepflicht?»**
- Ja. In öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen gilt eine Maskentragepflicht. Diese entfällt nur, wenn die Gäste an einem Tisch sitzen. Wenn die Personen beispielsweise auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.
  - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- 52. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?»**
- Ja, der Betrieb kann bestraft werden, wenn er die Maskentragepflicht in seinem Betrieb nicht (korrekt) umsetzt. Allerdings ist der Betrieb nicht verpflichtet dazu, die Maskentragepflicht von Gästen durchzusetzen, sondern kann beispielsweise vom Hausrecht Gebrauch machen. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.
  - Ein Gast, der sich weigert, der Maskentragepflicht nachzukommen, kann ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden.
- 53. «Gelten Gesichtsvisiere als Gesichtsmasken?»**
- Nein. Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.